

S a t z u n g

der Stadt Wegberg über die äußere
Gestaltung der baulichen Anlagen
im Baugebiet Bebauungsplan I 10 -
Wegberg, Friedhofstraße.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1982 (GV NW S. 170), hat der Rat am 21. Dezember 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Baugebiete E, F, J, K und L im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes I 10 - Wegberg, Friedhofstraße.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beiliegenden Ablichtung des Bebauungsplanes I 10 - Wegberg, Friedhofstraße. Die Ablichtung des Planes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Dachgestaltung

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten die Dachneigungen mit 0° bis 25 ° festgesetzt.

§ 3

Dachaufbauten, Drempe

Dachaufbauten und Drempe sind nicht zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bebauungsplan I 10 - Wegberg, Friedhofstraße, enthaltenen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften über die Dachform in den Baugebieten E, F, J, K und L außer Kraft.

Der Oberkreisdirektor des Kreises Heinsberg als obere Bauaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 6. Juni 1983 gemäß § 103 (1) der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) die im Bebauungsplan I 10 - Wegberg, Friedhofstraße enthaltene Satzung nach § 103 (3) BauO NW genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.01.1970, geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Wegberg am 21. Dezember 1982 beschlossene Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen deren Vorschriften im Bebauungsplan I 10 der Stadt Wegberg aufgenommen sind."

Der Oberkreisdirektor des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 63 - 60 - 20 Wg/1

Heinsberg, den 6. Juni 1983

Im Auftrage

gez. Jansen

(Jansen)

Kreisrechtsdirektor

L. S.

Die Satzung mit dem Plan über die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Wegberg, Bahnhofstraße 3, Zimmer 50, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) nach § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) mit der Genehmigung des Oberkreisdirektors wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 8. Juli 1983



(Dr. Fell)

Bürgermeister

